



Genehmigungsverfahren, behördliche Einschätzungsprärogative, PROGRESS-Studie, Mäusebussard

VGH Mannheim, Beschluss vom 21. Februar 2017 – 3 S 101/17

Die Auffassung, dass für den Mäusebussard durch den Betrieb einer Windenergieanlage kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist, ist nach derzeitigem Kenntnisstand naturschutzfachlich vertretbar.

Hintergrund der Entscheidung

Die zuständige Behörde hatte der Antragstellerin, einem Projektierer, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen erteilt und für sofort vollziehbar erklärt. Dagegen ging der Antragsgegner im einstweiligen Rechtsschutz vor.

Zunächst entschied der VGH Mannheim mit Beschluss vom 7. Juni 2016 – 3 S 942/16 –, dass die Umweltverträglichkeits (UVP)-Vorprüfung im Hinblick auf zwei der geplanten Windenergieanlagen fehlerhaft sei. Daraufhin legte die Antragstellerin ein nachgebessertes Konzept für die Vermeidungsmaßnahmen vor. Auf Grundlage dieses neuen Konzepts erteilte die zuständige Behörde eine geänderte Genehmigung. Auch gegen diese Genehmigung wandte sich der Antragsgegner und machte insbesondere geltend, dass das Konzept der Vermeidungsmaßnahmen rechtswidrig sei. Außerdem gehe von den Windenergieanlagen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Mäusebussard aus.

Inhalt der Entscheidung

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim folgte dem Vorbringen des Antragsgegners nicht. Zunächst setzte er sich ausführlich mit der Frage auseinander, ob ein von den Hinweisen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen vom 1. Juli 2015 (LUBW-Hinweise) abweichendes Konzept der Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative zulässig sei. Dies bejahte der VGH mit dem Argument, dass die Vermeidungsmaßnahmen trotz der Abweichung von den LUBW-Hinweisen ihre Funktion erfüllten. Die Abweichung von den LUBW-Hinweisen sei daher von der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative gedeckt.

Auch ein durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen bedingtes erhöhtes Tötungsrisiko für den Mäusebussard verneinte der VGH Mannheim und bestätigte damit seine Entscheidung vom 7. Juni 2016. Zwar gehe die PROGRESS-Studie im Gegensatz zu anderen Erkenntnissen in Bezug auf den Mäusebussard von hohen Kollisionsraten und potenziell bestandswirksamen Auswirkungen aus.¹ Gleichzeitig werde der Mäusebussard aber weder in den LUBW-Hinweisen noch im Helgoländer Papier² zu den windenergieempfindlichen Vogelarten gezählt. Die Ansicht, dass es sich bei dem Mäusebussard nicht um eine windenergieempfindliche Art handele, sei deshalb naturschutzfachlich vertretbar und daher gerichtlich nicht zu beanstanden.

¹ Grünkorn/Blew/Coppack/Krüger/Nehls/Potiek/Reichenbach/von Rönn/Timmermann/Weitekamp, Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (Abschlussbericht 2016), S. 9.

² Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW), Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten vom 15. April 2015.

Fazit

Der Mäusebussard ist eine in Deutschland flächendeckend vorkommende Greifvogelart. Bislang galt er als nicht durch den Ausbau der Windenergie gefährdet. In der PROGRESS-Studie wurden nun erstmals auch für den Mäusebussard hohe Kollisionsraten mit Windenergieanlagen, die sich potenziell auch auf den Bestand der Art auswirken können, ermittelt. Die neuen Erkenntnisse haben insbesondere bei Genehmigungsbehörden für Unsicherheiten im Umgang mit der Vogelart gesorgt.³

Der VGH Mannheim hat in dieser Entscheidung Stellung zum Umgang mit der PROGRESS-Studie bezogen: Trotz der neuen Erkenntnisse ist es nach Auffassung der Mannheimer Richter vertretbar, den Mäusebussard nicht als windenergiesensibel zu erachten. Eine solche Auffassung sei von der natur-schutzfachlichen Einschätzungsprärogative gedeckt.

Auch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) hält den Mäusebussard im Regelfall nicht für planungsrelevant. Die Behörde hat für die Mortalitätsgefährdung von Arten einen eigenen Mortalitätsgefährdungsindex entwickelt.⁴ Spielt man den BfN-Index beim Mäusebussard durch, ergebe sich bei der Windenergie nur eine mittlere Mortalitätsgefährdung.⁵

Der Volltext der Entscheidung kann kostenpflichtig beim VGH Mannheim angefordert werden.

³ Vgl. dazu auch FA Wind, Windenergie und Artenschutz: Ergebnisse aus dem Forschungsvorhaben PROGRESS und praxisrelevante Konsequenzen, Berlin 2016.

⁴ Bernotat/Dierschke, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung Stand 20.09.2016.

⁵ FA Wind, Windenergie und Artenschutz: Ergebnisse aus dem Forschungsvorhaben PROGRESS und praxisrelevante Konsequenzen, Berlin 2016, S. 25.